

# Pumpspeicherwerk Atdorf

## Beratende Stellungnahme 3

---


### **Auftraggeber:**

Regierungspräsidium Freiburg / Abteilung 5 Umwelt / 79083 Freiburg i. Br.



### **Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
Schillerstr. 16, 79183 Waldkirch  
Tel.: 07681 / 4937055  
[planung@zurmoehle.com](mailto:planung@zurmoehle.com)

Kurztext Thema:	Umweltschadensprüfung gemäß § 19 BNatSchG: Ausreichende Erfassung sowie adäquate Konfliktdanalyse und ggf. Maßnahmenkonzeption von Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie sowie FFH-LRT <b>außerhalb</b> von Natura-2000-Gebieten im Wirkraum der Vorhabens-Eingriffe
Bezug: Dokumentenname:	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) D.05 Auszüge s. Abbildung 1 bis Abbildung 3 in der Anlage  ATD-GE-PFA-D.05-01001-ILF-LBP-Z.0.pdf
Datum:	16. März 2016 / 07. Juni 2016 / 13. Juni 2016
Bearbeiter:	Dipl.-Biol. C. Andres Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle

Prüfeschwerpunkt	Natura 2000 <input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Schutzgegenstand</b>	<b>Natura-2000-Schutzgüter (Lebensraumtyp / Art) außerhalb der Natura-2000-Gebiete</b>	
Prüfkontext	<p>Bestand (D.I / UVS) <b>außerhalb</b> der Natura-2000-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie, die nicht zugleich Anhang-IV-Arten sind</li> <li>• die FFH-Lebensraumtypen</li> </ul> <p>Maßnahmenplanung (D.V / LBP):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zu Vermeidung von Umweltschäden an den o.g. Arten und Lebensräumen außerhalb der Natura-2000-Gebiete</li> </ul> <p>Die europäische Vogelarten, für die Schutzgebiete auszuweisen sind (Artikel 4 Abs. 2 sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie), und deren Lebensräume sowie die Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind flächendeckend in der saP behandelt.</p> <p>Die Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie sind <u>innerhalb</u> der Vogelschutzgebiete zusätzlich in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Zudem befasst sich die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung mit den Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie sowie mit den FFH-Lebensraumtypen <u>innerhalb</u> der FFH-Gebiete.</p>	
Fragestellung	<p>Bei den Umweltschäden nach § 19 BNatSchG liegt keine Schädigung vor, wenn eine nach § 15 BNatSchG rechtlich korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt ist.</p> <p>Es ergeben sich daher folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurden die Anhang-II-Arten sowie die LRT <u>auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete</u> im Wirkraum der Eingriffe <u>ausreichend</u> ermittelt ?</li> <li>• Wurde bei diesen Arten und LRT <u>auch außerhalb der FFH-Gebiete</u> speziell abgeprüft, ob das Projekt evtl. "erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser LRT oder Arten hat" ? Wurden ggf. adäquate Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden im LBP festgelegt ?</li> </ul>	
Bewertungshintergrund	§ 19 und § 15 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz	
Erläuterung	<p>Bei der Umweltschadensprüfung nach § 19 BNatSchG geht es um europäische Vogelarten, Anhang-II- und Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie um FFH-LRT auch <u>außerhalb</u> der FFH-Gebiete.</p> <p>Nach §19 BNatSchG (1) "liegt keine Schädigung vor, ..., wenn eine solche Prüfung ... nach §15 (also Eingriffsregelung) ...genehmigt wurde oder zulässig sind." Die behördliche Genehmigung liegt noch nicht vor.</p> <p>In der neuen Veröffentlichung "<i>Leitfaden Artenschutz- und Um-</i></p>	

*weltschadensrecht bei zugelassenen Straßenbauvorhaben*" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom März 2016 heißt es auf S. 12: "Keine Schädigung liegt vor, wenn nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, ... im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ... **zuvor ermittelt** und **von der zuständigen Behörde genehmigt wurden**".

PETERS *et al.* (2014: S. 4) bemerken dazu: "Damit die Enthftung (*gemeint ist der o.g. Bezug zum §15 BNatSchG*) greifen kann und der Vorhabenträger später nicht zu weiter gehenden Sanierungsmaßnahmen verpflichtet wird, müssen damit **besondere fachliche Anforderungen an den Vollzug der naturschutz- sowie baurechtlichen Eingriffsregelung gestellt** werden. Das betrifft zunächst den stärkeren Focus der Bestandserfassung auf die natürlichen Lebensräume (*gemeint sind die FFH-LRT*) und geschützten Arten (*gemeint sind Vögel, Anhang II- und IV-Arten*) auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Darüber hinaus **ergeben sich für die Maßnahmenplanung zur Kompensation von Eingriffen erhöhte fachliche Anforderungen.**"

PETERS *et al.* (205: S. 59, letzter Absatz des Kap. 4.2.1) bemerken weiterhin: "Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in Fällen, in denen eine Freistellung im Sinne des § 19 BNatSchG über die Eingriffsregelung erreicht werden soll, **spezifische Anforderungen an die fachliche Qualität der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu stellen sind**. Da die Maßnahmen in der Lage sein müssen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der im Sinn von § 19 Abs. 2 BNatSchG geschützten Art oder Lebensraumes zu kompensieren, müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **einen engeren funktionalen, räumlichen und auch zeitlichen Bezug zu den Beeinträchtigungen aufweisen**. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Umfang an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der im Rahmen der Eingriffsregelung ggf. rechnerisch auf der Grundlage von Biotopwertverfahren ermittelt wird, **der art- bzw. lebensraumtypischen Anforderungen genügt**. So sind – vergleichbar mit den Anforderungen an artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen – **ggf. umfangreichere Maßnahmen vorzusehen**, um gewährleisten zu können, dass sich ggf. auftretende Funktionsverluste insbesondere aufgrund längerer Entwicklungszeiten nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand auswirken."

Ob die FFH-Anhang-II -Arten sowie LRT auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete bisher ausreichend erhoben und betrachtet wurden und bei der Kompensation speziell darauf abgezielt wurde, sollte anhand der UVS- und LBP-Unterlagen noch einmal umfassend geprüft werden, insbesondere hinsichtlich der bei PETERS *et al.* (2014, 2015) genannten Gesichtspunkte.

Quellen

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2016): Leitfaden Artenschutz- und Umweltschadensrecht bei zugelassenen Straßenbauvorhaben.  
PETERS *et al.* (2014): Bewertung und Bewältigung erheblicher Biodiversitätsschäden und deren Verhältnis zur Eingriffsregelung. - Natur und Landschaft 89 (1): 2-6.



	<p>PETERS <i>et al.</i> (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. – BfN-Scripten 393: 1-170.</p>
Prüfung	<p>Geprüft wurde die Fragestellung in Bezug auf geschützte Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Fundpunkte / die Erfassung der Anhang II Arten, die nicht auch Anhang IV Arten sind, sind in den Plänen ATD-GE-PFA-D.02-01016 bis 01018 dargestellt.<ul style="list-style-type: none"><li>◦ <i>Dicranum viride</i>, <i>Orthotrichum rogeri</i>, <i>Buxbaumia viridis</i>, <i>Trichomanes speciosum</i></li><li>◦ Hirschkäfer</li><li>◦ Bachneunauge, Groppe, Dohlenkrebs,</li></ul></li></ul> <p>Bei den Fischen / Krebsen wurde mit Sicherheit außerhalb der Gebietskulisse erfasst / geprüft.</p> <p>Beim Hirschkäfer sind die Nachweise von IUS innerhalb, jedoch sind Angaben Dritter für die Flächen außerhalb der Gebietskulisse dargestellt.</p> <p>Bei den dargestellten Pflanzen ist auch zu erkennen, dass außerhalb der Gebietskulisse erfasst wurde.</p> <p>Geprüft wurde die Fragestellung in Bezug auf Lebensraumtypen / FFH-LRT:</p> <p>In Tabelle 7 Teil D.I./UVS ab Seite 210 sind die Biotoptypen dargestellt. Diejenigen Biotoptypen, die die Merkmale als FFH-LRT erfüllen, sind in der letzten Spalte der Tabelle mit Schlüsselnummer FFH-LRT benannt. Daraus ist zu schließen, dass auch FFH-LRT außerhalb der Gebietskulisse erfasst sind.</p>
Zusammenfassende Stellungnahme	<p>Bei dargestellter Fragestellung handelt es sich um Natura-2000-Schutzgüter, die in einer speziellen Weise im Rahmen der Eingriffsregelung (LBP, D.05) abzuhandeln sind, da sie außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse vorkommen. Die Umweltschadensprüfung stellt hierbei erhöhte Anforderungen an Bestandserfassung, Konfliktanalyse, Vermeidung und Kompensation.</p> <p>Im Kap. 12 „Umweltschadensprüfung“ auf S. 532 des LBP wird folgendes postuliert:</p> <p><i>„...Auch die erhöhten Anforderungen an die Bestandserfassung und Konfliktanalyse sowie die Vermeidung und ggf. Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von außerhalb der FFH-Gebiete vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL sind im Rahmen der Antragsteile D.1 Umweltverträglichkeitsstudie sowie D.V Landschaftspflegerischer Begleitplan berücksichtigt. Alle Eingriffe in Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete sind vollständig kompensiert.“ (vgl. Abb. 2 in diesem Dokument)....</i></p> <p>Es kann bestätigt werden, dass Anhang II Arten und Anhang IV Arten FFH-Richtlinie außerhalb der Gebietskulisse erfasst wurden.</p> <p>Ob allerdings Art und Umfang der Untersuchung den besonderen fachlichen Anforderungen gerecht werden, kann auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen <u>nicht geprüft</u> werden. Vor diesem</p>

Hintergrund wird empfohlen, eine zusammenfassende tabellarische Übersicht sowie eine Kartendarstellung speziell zu den beeinträchtigten LRT- und Arten **außerhalb** der Natura-2000-Gebiete zu erstellen (inkl. Größen der beeinträchtigten LRT und Art-Habitate).

Übertragbarkeit: Nicht übertragbar.

Anlagen:

## 12 UMWELTSCHADENSPRÜFUNG GEMÄß § 19 ABS. 1 BNATSchG

Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG genannten Arten oder Lebensräume hat.

Teil D.V

Unterlagen zur Umwelt  
Landschaftspflegerischer Begleitplan  
ATD-GE-PFA-D.05-01001-ILF-LBP-Z.0

Seite 531 von 536

Abbildung 1



**Planfeststellungsantrag Pumpspeicherwerk Atdorf**

Relevant sind nach § 19 Abs. 2 BNatSchG die Arten, die

- in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-RL oder
- in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind,

sowie nach § 19 Abs. 3 BNatSchG die folgenden natürlichen Lebensräume

- die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-RL oder in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind,
- die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
- die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.

Ein Schaden im Sinne des Umweltschadengesetzes liegt nicht vor, wenn nachteilige Umweltauswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person zuvor ermittelt und von der zuständigen Behörde nach §§ 34, 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder nach § 15 BNatSchG genehmigt wurden oder zulässig sind.

Ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG genannten Arten und Lebensräume durch das Projekt PSW Atdorf zu erwarten sind, wurde geprüft.

Ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG genannten Arten und Lebensräume durch das Projekt PSW Atdorf zu erwarten sind, ist in den folgenden Antragsteilen dargestellt:

- D.II Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Murg zum Hochrhein“, „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“, „Dinkelberg“ und das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“
- D.III Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auch die erhöhten Anforderungen an die Bestandserfassung und Konfliktanalyse sowie die Vermeidung und ggf. Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von außerhalb der FFH-Gebiete vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL sind im Rahmen der Antragsteile

- D.I Umweltverträglichkeitsstudie
- D.V Landschaftspflegerischer Begleitplan

berücksichtigt. Alle Eingriffe in Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete sind vollständig kompensiert.

In den genannten Antragsteilen sind die projektbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen im Interesse der Rechtssicherheit in der Regel an Hand eines Worst-Case-Ansatzes ermittelt, bei dem auch wenig wahrscheinliche Umweltauswirkungen vorsorglich als erheblich angenommen werden.





**Planfeststellungsantrag Pumpspeicherwerk Atdorf**

Ob die Umweltauswirkungen im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG erheblich sind, wurde gemäß § 19 Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG ermittelt. Erhebliche Umweltauswirkungen werden soweit möglich vermieden und meist überkompensiert.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Bau und Betrieb des PSW Atdorf nachteilige Umweltauswirkungen auf die Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne des Umweltschadengesetzes hervorrufen sollte, die in den vorgenannten Antragsteilen nicht prognostiziert sind und in Folge dessen von der zuständigen Behörde nicht genehmigt werden, ist ebenfalls Vorsorge getroffen. Während des Baus werden nachteilige Umweltauswirkungen auf die Arten und natürlichen Lebensräume durch die ökologische Baubegleitung identifiziert und soweit möglich vermieden. Nach Bauende werden nicht vermiedene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Arten und natürlichen Lebensräume mittels einer Schlussbilanzierung ermittelt, nachträglich beantragt und kompensiert. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht prognostizierte und nicht genehmigte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und darin liegende Umweltschäden beseitigt werden.

Damit sind aus Sicht der Vorhabensträgerin alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit beim Bau und Betrieb des PSW Atdorf kein Umweltschaden gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG eintritt bzw. dass wider Erwarten eintretende Umweltschäden saniert werden.

Abbildung 3